



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2014 – Legge finanziaria - Verschiedene Neuerungen

Das Haushaltsgesetz 2014 wurde am 27.12.2013 verabschiedet. Dieses wird als „Legge di stabilità“, also Stabilitätsgesetz, bezeichnet und enthält in einem einzigen Artikel, bei jedoch 749 Absätzen, unter anderem folgende steuerlich relevante Neuerungen:

Zahlung Wohnungsmieten - Bargeldverbot

Die Zahlungen von Wohnungsmieten dürfen, unabhängig von der Höhe (also auch falls unter 1.000 €!), nicht mehr in bar durchgeführt werden. Bei Nichtbeachtung können etwaige Steuervorteile aberkannt werden.

Absetzbeträge für Wiedergewinnung-50% energetische Sanierung-65%

Eigentlich hätten die Absetzbeträge für energetische Sanierung und Wiedergewinnung zum 01.01.2014 auf 36% „rückgestuft“ werden sollen. Mit dem Haushaltsgesetz wurden die Abzüge jetzt doch noch verlängert und zwar wie folgt:

	Wiedergewinnung	Energetische Sanierung	Energetische Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien
bis 31.12.2014	50% auf max .96.000	65%	65%
01.01.2015 – 30.06.2015	40% auf max. 96.000	50%	
01.07.2015 – 31.12.2015			50%
01.01.2016 – 30.06.2016	36% auf max. 48.000	36%	36%
ab 01.07.2016			36%

Absetzbetrag für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten

Zeitgleich mit den Sanierungsabzügen wurde für 2014 auch wieder der Abzug für den

Kauf von Möbeln und Elektrogeräten (A+ bzw. A bei Elektroöfen) in Höhe von 50% auf max. 10.000 € aufgelegt. Die Spesen müssen wie bisher im Rahmen einer Sanierung (50%) getätigt werden.

Neue Registergebühr auf Grund- und Gebäudeübertragungen

Wie seit Monaten vorangekündigt, wurde ab 01.01.2014 die Registergebühr für die Übertragung von Gebäuden und Grundstücken überarbeitet und vereinfacht.

Demnach sollte ab 2014 immer der Regelsatz von 9% (mit einer Mindestgebühr von 1.000 €) gelten, mit einziger Ausnahme der Übertragung der Erstwohnungen, welche dem begünstigten Satz von 2% unterliegen (außer bei Luxuswohnungen: A1/A8/A9). Allerdings immer mit einer Mindestgebühr von 1.000 €. Mit dem Haushaltsgesetz wurde nun aber eine Änderung eingebaut und zwar sind die Übertragungen zu Gunsten eines hauptberuflichen Landwirts weiterhin steuerbefreit und unterliegen nur der Fixgebühr. Als Gegenfinanzierung wurde die Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken (nicht Baugrund) an nicht-Bauern, auf 12% erhöht.

Alle anderen Begünstigungen (z.B. für denkmalgeschützte Gebäude, bei Einbringung von Betriebsimmobilien usw.) sind abgeschafft.

Die Hypothekar- und Katastergebühren, die bisher bei Gebäudeübertragungen zumeist im Ausmaß von 1% und 2% anfielen, werden durch Fixgebühren ersetzt.

Die Fixgebühren (für alle unter das Registrierungsgebot fallende Urkunden) wurden von 168 € auf 200 € erhöht. Ausnahmen: falls der Kaufvertrag nicht der MwSt. unterliegt, werden die Hypothekar- und Kataster-Fixgebühren auf je 50 € festgelegt, (falls mit MwSt.: je 200 €).

Für die Abtretung von Leasingverträgen, welche eine Betriebsimmobilie zum Gegenstand haben, wird erstmals eine neue Steuer erhoben, und zwar eine Registergebühr in Höhe von 4% (auf den Kaufpreis + noch ausständige Kapitalraten).

Bestätigungsvermerk für Steuerkompensierungen über 15.000 €

Wie seit einigen Jahren für die Kompensierung/Rückforderung von MwSt.-Guthaben vorgesehen, ist ab 2014 (also bereits betreffend der übertragenen Guthaben aus 2013) nun auch für die Kompensierung anderer Steuerguthaben (Irpef, Ires, Irap, Steuereinbehalte, etc.), der sog. „Visto di Conformità“ eingeführt worden.

Somit muss bei Verrechnungen von mehr als 15.000 € in der Steuererklärung eine Zertifizierung unserer Kanzlei abgegeben werden, welche die Kompensierung rechtfertigt.

Irap-Absetzbeträge für Erhöhung der Mitarbeiteranzahl

Wieder einmal wurde ein Absetzbetrag für die IRAP eingeführt. Es handelt sich grundsätzlich um einen ähnlichen Abzug wie jener aus den Jahren 2005-2007. Für neuangestellte Mitarbeiter ist nunmehr ein Absetzbetrag von max. 15.000 € pro Neubeschäftigtem vorgesehen. Voraussetzungen sind dabei, dass es sich um eine Anstellung mit unbefristetem Vertrag handeln muss, und dass durch die Anstellung der Mitarbeiterschnitt des Vorjahres erhöht wird. Darüber hinaus kann gleichzeitig der „Cuneo Fiscale“ Abzug für diese Neuanstellungen in Anspruch genommen werden.

Aber auch in diesem Bereich könnte es durchaus sein, dass das Land Südtirol die Gesetzgebungskompetenzen nutzt und abweichende Wege geht.

Abzug „ACE“ - Eigenkapitalrendite

Bekanntlich besteht für Betriebe in doppelter Buchhaltung seit 2 Jahren ein figurativer Abzug von der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage von 3% für die Erhöhung (GmbH und AG) bzw. den Bestand des Eigenkapitals (andere Betriebe) zum 31.12. jeden Jahres. Dieser Abzug wird nun wie folgt erhöht: 4% für 2014; 4,5% für 2015 und 4,75% für 2016. Somit kann es unter Umständen für Betriebe in einfacher Buchhaltung interessant sein in die doppelte Buchhaltung zu wechseln, da die Rendite bzw. der Steuervorteil höher sein kann, als die entstehenden Mehrkosten. Wir prüfen hier kostenlos die einzelnen Positionen.

Teilweiser Abzug der IMU von der Einkommenssteuer

Für 2013 wird rückwirkend die Absetzbarkeit in Höhe von 30% der gezahlten IMU auf Betriebsgebäude eingeführt. Für 2014 wird der Absetzbetrag auf 20% festgelegt.

Neuaufgabe Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke

Die steuerlichen Wertansätze für Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücke können (zum wiederholten Male) aufgewertet werden, wobei eine beeidete Schätzung von einem Sachverständigen, sowie die Zahlung von 4% (Grundstücke, qualifizierte Beteiligungen) bzw. 2% (nicht qualifizierte Beteiligung) des geschätzten Wertes, innerhalb 30.06.2014 erforderlich ist. Die Gesellschaftsbeteiligungen bzw. Grundstücke müssen sich zum 01.01.2014 im Eigentum der betreffenden Person befinden.

Aufwertung des betrieblichen Anlagevermögens

Im Rahmen des Abschlusses 2013 kann bei den Kapitalgesellschaften, aber anscheinend aufgrund einer interpretativen Auslegung auch bei allen anderen Unternehmen (Personengesellschaften und Einzelbetriebe) eine Aufwertung jener Anlagewerte durchgeführt werden, welche bereits zum 31.12.2012 im Anlagevermögen eingeschrieben waren. Hierfür ist eine Aufwertungssteuer von 16% (abschreibbares AV) bzw. 12% (nicht abschreibbares AV) einzuzahlen (sowie optional eine Freistellungssteuer von 10% für die durch die Aufwertung gebildete Reserve – welche somit in der Folge steuerfrei ausgeschüttet werden könnte).

Aus steuerlicher Sicht können die neuen – höheren Werte ab dem 3. Folgejahr (2016) für die Abschreibung bzw. ab dem 4. Folgejahr im Rahmen eines ev. Verkaufs/Privatisierung der Anlagewerte, angesetzt werden.

Aufgrund der beträchtlichen Höhe der Steuer und der 3 bzw. 4 Jahre „Steueraussetzung“ derselben, ist diese Aufwertung wohl nur in seltenen Fällen interessant.

Steuerliche Mindestabschreibedauer von Leasingverträgen

Mittlerweile ist der Abschluss von Leasingverträgen an keinerlei Mindestlaufzeiten mehr gebunden. Allerdings müssen die steuerlich absetzbaren Spesen trotzdem auf gewisse

Mindestzeiträume aufgeteilt werden, sofern der Vertrag eine kürzere Laufzeit vorsieht. Diese Mindestabschreibeziträume wurden für die ab 01.01.2014 abgeschlossenen Leasingverträge, einheitlich für Freiberufler und Unternehmen, wie folgt festgelegt:

- Autos: mindestens auf 4 Jahre
- Immobilien: mindestens 12 Jahre
- Materielle Anlagewerte: mindestens die Hälfte der Abschreibedauer (z.B. elektronische Büromaschinen haben einen Abschreibungskoeffizienten von 20% = 5 Jahre, somit müssen die Leasingraten mindestens auf 2,5 Jahre aufgeteilt werden).

Steuerliche Absetzbarkeit für Freiberufler von Immobilienleasing

Im Rahmen obiger Bestimmung wurde die Absetzbarkeit der Leasingraten für Betriebsimmobilien von Freiberuflern, sozusagen durch die Hintertür, wieder eingeführt. Diese gilt nunmehr für alle ab 01.01.2014 abgeschlossenen Leasingverträge.

Ob dies auch für den Kauf der Immobilie gilt, muss erst noch von offizieller Seite bestätigt werden.

Landwirtschaftliche Gesellschaften

Nachdem vor 2 Jahren ein neues Gesetz in Kraft getreten ist, mittels welchem den Gesellschaften, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck haben, die Anwendung und Veranlagung der Katasterwerte für die direkte Besteuerung verwehrt wurde, wurde nunmehr diese Einschränkung rückgängig gemacht. Mit anderen Worten können Gesellschaften ihren landwirtschaftlichen Ertrag weiterhin gleich wie physische Personen nicht aufgrund der effektiven Umsätze und Kosten sondern – begünstigt und wahlweise – lediglich aufgrund der Katasterwerte veranlagen. Damit kann die Gründung solcher Gesellschaften (als GmbH, OHG oder KG) wieder interessant sein.

IVAFE – Steuer auf die im Ausland gehaltenen Finanzvermögen

Die sog. IVAFE wurde ab 2014 von 0,15% auf 0,2% erhöht. Diese Steuer auf im Ausland gehaltene Finanzvermögen wird im Rahmen der Steuererklärung bezahlt.

Die selbe Erhöhung gilt auch für die Finanzprodukte im Inland.

Neue „Gemeinde-Einheitssteuer“ – IUC

Die folgenden Regelungen gelten für Italien, dürften aber aller Voraussicht nach für Südtirol aufgrund der neuen primären Gesetzgebungskompetenz anders geregelt werden.

Wir geben die gesamtstaatlichen Bestimmungen kurz wieder: Dem Steuerwirrwarr nicht genug, wurde ab 01.01.2014 die sog. IUC (imposta unica comunale) eingeführt, welche sich wiederum aus 3 Steuern / Gebühren zusammensetzt:

-IMU: die Erstwohnungen wurden nun definitiv von der IMU befreit (außer A1/A8/A9); dasselbe gilt für die landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude. Von Seiten der Unternehmer / Freiberufler kann die im Jahr 2013 bezahlte IMU zu 30% (bzw. 20% im Jahr 2014) vom Steuergewinn abgezogen werden (dies gilt allerdings nicht für die IRAP). Schlechter gestellt werden überdies jene Wohnungen, welche leer stehen und sich in der Wohnsitzgemeinde befinden. Diese unterliegen nicht nur der IMU, sondern es ist die Hälfte des Katasterertrages auch der Einkommenssteuer zu unterwerfen – dies gilt bereits für 2013.

-TARI (tassa sui rifiuti): diese Müllsteuer ist auf Basis der genutzten / im Eigentum befindlichen Gebäude / Freiflächen abzuführen. Sie soll hier weitestgehend gemäß Grundsatz „wer verschmutzt soll dafür aufkommen“ eingehoben werden.

Die Gemeinden können hierbei Erleichterungen / Befreiungen vorsehen.

-TASI (tributo per i servizi indivisibili): hierbei handelt es sich um eine Art Gebühr für die allgemeinen Gemeindedienstleistungen. Die Steuergrundlage entspricht jener der IMU und die Steuersätze können von den Gemeinden festgelegt werden, wobei die Summe von IMU und TASI nicht den staatlichen IMU-Maximalsatz von 1,06% übersteigen darf.

Rationalisierung der Steuerabsetzbeträge

Innerhalb 31.01.2014 sollen die Steuerabsetzbeträge (z.B. Arztspesen; Darlehenszinsen für das Eigenheim; etc.) überarbeitet werden. Wir werden Sie natürlich über eventuelle Änderungen in einem getrennten RS informieren. Sollten die Änderungen nicht erfolgen, werden einfach alle Steuerabsetzbeträge rückwirkend für 2013 von derzeit 19% auf 18% reduziert.

INPS – gestione separata

Der Beitragssatz für die in die Sonderverwaltung der Inps eingeschriebenen Personen bleibt für 2014 unverändert bei 27,72%. Für die in diese Sektion eingetragenen Personen, welche bereits in Rente sind, oder zusätzlich anderweitig pflichtversichert sind, wird der Beitragssatz auf 22% angehoben. Ab 2015 werden es dann 23,5% sein.

IRPEF - Solidaritätsbeitrag

Die zusätzliche IRPEF in Höhe von 3% zu Lasten von Personen mit einem Einkommen über 300.000 € wurde um 3 Jahre, bis einschließlich 2016, verlängert.

IRPEF – Besteuerung von leerstehenden Wohnungen

Rückwirkend für 2013 wird die steuerliche Veranlagung von leerstehenden Wohnungen, welche sich in der selben Gemeinde wie die Erstwohnung des Inhabers befinden, wieder aufgrund der Katasterwerte (in Höhe von 50% derselben) eingeführt (diese wurde bekanntlich anlässlich der Einführung der IMU abgeschafft).

Sonstiges

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 01.01.2014 von bisher 2,5% auf 1% herabgesetzt.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kautions bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3%
01.01.2010	31.12.2010	1%

01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014		1%

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Die Steuersätze wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten, und sind demnach folgende:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%
über 300.000	43 + 3%

Verjährung der Steuerperioden

Die Steuererklärung verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 5. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico pro 2007 wird im Jahr 2008 abgegeben und verjährt somit Ende 2012.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2006	31.12.2011	31.12.2012
2007	31.12.2012	31.12.2013
2008	31.12.2013	31.12.2014
2009	31.12.2014	31.12.2015
2010	31.12.2015	31.12.2016
2011	31.12.2016	31.12.2017
2012	31.12.2017	31.12.2018

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen im Ausland

Obige Fristen gelten allerdings **nicht** für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten, wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist.

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmen / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird 1/2-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%

2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz um jeweils 2%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen:

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden.

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	1,05106	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,68840	0,72110
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,56752	0,57706
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,50708	0,50504
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,47081	
bis zu 30.000 KM/Jahr	0,44663	0,43301
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,42936	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,41641	0,39700
(Tabelle geht bis 100.000)

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres ajourniert.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, Jänner 2014